



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Sport

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin vom 29. August 2005 zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin

Zur Durchführung des Artikels 3 Abs. 5 des Abkommens über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin vom 29. August 2005 (Abkommen) haben der Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin vereinbart:

Artikel 1

Anrechnung von Lehrkräften auf die Zahl der Übernahmen

Für die Feststellung der Anzahl der eingestellten oder im Wege der Versetzung übernommenen Lehrkräfte gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens werden nur solche Lehrkräfte des Landes Brandenburg angerechnet, die in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis zum Land Brandenburg standen und für die das zuständige staatliche Schulamt des Landes Brandenburg die Freigabe erklärt hatte. Die Freigabe kann nur aus unabweisbaren dienstlichen Gründen längstens für ein Jahr verweigert werden. Kann für eine Lehrkraft auch nach Ablauf eines Jahres keine Freigabe erklärt werden, wird sie auf die Zahl der Übernahmen angerechnet. Übernahmen aus dem Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern werden nur angerechnet, soweit sie über die Quote (gleiche Anzahl von Übernahmen und Abgaben) hinaus vom Land Berlin übernommen werden.

Artikel 2

Übernahme und Beschäftigung im Land Berlin

(1) Das Land Berlin stellt ein oder übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung Lehrkräfte, die

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben
2. über eine bis einschließlich 31.12.1996 erworbene Bewährungsfeststellung nach dem Einigungsvertrag verfügen
3. vom Geltungsbereich des Grundsatzbeschlusses Nr. 23 des Landespersonalausschusses Brandenburg vom 29.04.1998 oder dessen Ergänzung vom 22. Juli 1998 erfasst werden.

(2) Die Übernahme von verbeamteten Brandenburger Lehrkräften erfolgt durch Versetzung in das Land Berlin, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind.

(3) Die Einstellung von angestellten Brandenburger Lehrkräften erfolgt nach den im Land Berlin geltenden tariflichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 zur Gegenseitigen Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen.

Artikel 3

Verfahren

Zwischen den Vereinbarungsparteien wird folgendes Verfahren festgelegt:

(1) Für die Einstellung oder Übernahme von Brandenburger Lehrkräften erfolgt im Dezember jeden Jahres eine gesonderte Ausschreibung durch das Land Berlin unter Berücksichtigung des bestehenden Fachbedarfs durch Nennung von Laufbahnen und Fächern. Diese wird dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt und von diesem über die staatlichen Schulämter den Brandenburger Lehrkräften zur Kenntnis gegeben.

(2) Parallel-Bewerbungen für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren sowie das länderübergreifende Versetzungsverfahren sind möglich.

(3) Bewerbungen der interessierten Lehrkräfte sind unter Beifügung der Entscheidung über die Freigabe bis zum 15. Februar des auf die Ausschreibung folgenden Jahres an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin auf einem gesonderten Formblatt (Anlage: Antrag bzw. Bewerbung auf Versetzung/Übernahme in das Bundesland Berlin) zu richten.

(4) Bis zum 15. April teilt das Land Berlin dem Land Brandenburg mit, welche Lehrkräfte es zu übernehmen beabsichtigt. Die endgültige Entscheidung darüber wird nach Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen mitgeteilt.

(5) Die Vereinbarungsparteien gleichen jährlich zum 15. September die Zahl der übernommenen, eingestellten und anzurechnenden Lehrkräfte miteinander ab.

(6) Der endgültige Abgleich gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens erfolgt mit der Zahlung zum 15.11.2008. Wird die im Abkommen vereinbarte Zahl von Versetzungen und Übernahmen von Lehrkräften nicht erreicht, werden bei dem endgültigen Abgleich die Lehrkräfte, die nach Übernahmezusage ihre Bewerbung zurückgezogen haben, zur Hälfte auf die Zahl der Übernommenen angerechnet.

Artikel 4 **Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Laufzeit des Abkommens.

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport
des Landes Brandenburg



Holger Rupprecht

Der Senator für Bildung,
Jugend und Sport
des Landes Berlin



Klaus Böger